

JANUS HENDERSON HORIZON FUND (anc. «HENDERSON HORIZON FUND»)

Société d'investissement à capital variable (SICAV)

L-1273, 2 rue de Bitbourg

Großherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxembourg, Abschnitt B Nummer 22 847

AKTUALISIERTE SATZUNG zum 15. Dezember 2017

§ 1:

Zwischen den Zeichnern und all denjenigen, die Anteilhaber werden, besteht eine Gesellschaft in Form einer „Société Anonyme“, die als „société d'investissement à capital variable“ qualifiziert ist und den Namen „**JANUS HENDERSON HORIZON FUND**“ (die „Gesellschaft“).

§ 2:

Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Anteilhaber aufgelöst werden, der auf die Art und Weise gefasst werden muss, wie es für die Änderung der vorliegenden Satzung vorgeschrieben ist.

§ 3:

Der ausschliessliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage der verfügbaren Mittel in übertragbare Wertpapiere jeder Art und alle anderen zulässigen Vermögenswerte, die in § 41 (1) des Gesetzes vom 17.12.10 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung oder in gesetzlichen Vorschriften, die dieses ablösen (dem „Gesetz von 2010“) erwähnt sind, mit dem Zweck, das Anlagerisiko zu streuen und ihren Anteilhabern die Ergebnisse des Managements ihres Portefeuilles weiterzugeben.

Die Gesellschaft kann alle Massnahmen ergreifen und Handlungen ausführen, die sie in Erfüllung und zur Weiterentwicklung ihres Zwecks für nützlich erachtet, und zwar im ganzen nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Umfang.

§ 4:

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Stadt Luxemburg im Grossherzog Luxemburg. Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder andere Niederlassungen können auf Beschluss des Verwaltungsrats im Grossherzogtum Luxemburg oder in anderen Ländern gegründet werden. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft kann auf Beschluss des Verwaltungsrats innerhalb des Grossherzogtums Luxemburg verlegt werden. Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Satzung entsprechend einer solchen Verlegung geändert wird.

Wenn der Verwaltungsrat bestimmt, dass aussergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklungen, die die normale Tätigkeit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder die Kommunikation zwischen dem eingetragenen Sitz und Personen im Ausland beeinträchtigen würden, eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, kann der eingetragene Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese ungewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen; eine solche vorübergehende Massnahme wirkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft aus, die auch bei vorübergehender Verlegung ihres eingetragenen Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

§ 5:

Das Kapital der Gesellschaft wird durch Anteile ohne Nennwert repräsentiert und entspricht zu jeder Zeit dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft, wie in § 23 dieser Satzung beschrieben.

Das Mindestkapital der Gesellschaft darf nicht kleiner sein als der Gegenwert in Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika von eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (€ 1'250'000.-)

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung berechtigt, jederzeit in Übereinstimmung mit § 24 der vorliegenden Satzung voll eingezahlte Anteile zum Nettoinventarwert oder zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil, der gemäss § 23 der vorliegenden Satzung bestimmt wird, auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat kann die Aufgabe der Annahme von Zeichnungen von Anteilen, der Aushändigung der Anteile und der Entgegennahme von Zahlungen für neue Anteile an einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Verwaltungsrat oder einen ordnungsgemäss bevollmächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft oder an irgendeine andere ordnungsgemäss bevollmächtigte Person delegieren.

Derartige Anteile können, nach Festlegung durch den Verwaltungsrat, verschiedenen Klassen oder Unterklassen angehören, die innerhalb der entsprechenden Anteilklasse, die einem

Anlagenportefeuille (fortan als „Fonds“ bezeichnet) entspricht, ausgegeben werden, und die Einnahmen aus der Emission von jedem Fonds werden gemäss § 3 der vorliegenden Satzung in Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände angelegt, die den geografischen Bereichen, Wirtschaftszweigen oder Währungsbereichen oder den Arten von Dividendenpapieren oder schuldrechtlichen Wertpapieren entsprechen, die vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den einzelnen Fonds jeweils festgelegt werden. Fonds können mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit aufgelegt werden, wie im Prospekt der Gesellschaft beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb von jedem Fonds zwei oder mehr Unterklassen aufzulegen, wobei das auf die Unterklassen entfallende Vermögen im Allgemeinen gemäss der für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagepolitik angelegt wird, für die einzelnen Unterklassen jedoch eine spezielle Ausgabe- und Rücknahmegebührenstruktur, Absicherungspolitik oder ein anderes spezielles Merkmal gilt. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus jederzeit entscheiden, eine bestimmte Unterklasse von Anteilen zu schliessen, oder, vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber den Anteilinhabern der betreffenden Unterklasse, derartige Unterklassen mit einer anderen Unterklasse desselben Fonds zusammenlegen.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, zusätzliche Anteile aufzulegen, oder bestehende Anteile zu stornieren, indem er gemäss § 23 der Satzung den Nettoinventarwert durch 10 oder einem Mehrfachen davon teilt oder multipliziert. Die zusätzlichen Anteile, die so aufgelegt werden, werden als vollständig eingezahlte Anteile durch den Verwaltungsrat alleinig den Inhabern von Anteilen zugeteilt, die aufgelegt und im Umlauf sind. Soweit eingetragene Anteile davon betroffen sind, können Anteile von derartigen Anteilen aufgelegt werden.

Zum Zweck der Ermittlung des Kapitals der Gesellschaft wird das auf jeden Fonds und Unterklasse entfallende Nettovermögen, sofern nicht in USD ausgedrückt, in USD umgerechnet, und das Kapital entspricht dem gesamten auf alle Fonds entfallenden Nettovermögen.

Bezüge auf den Fonds sind, wo zutreffend, als Bezüge auf Unterklassen der Anteile und umgekehrt zu verstehen.

§ 6:

Die Anteile der Gesellschaft werden ausschliesslich als Namensanteile ausgegeben. Anteilinhaber, die sich nicht für den Erhalt von Anteilscheinen entscheiden, erhalten stattdessen eine Bestätigung ihres Anteilbesitzes. Wenn ein Anteilinhaber die Ausgabe mehrerer Anteilszertifikate für seine Anteile wünscht, gehen die Kosten dieser zusätzlichen Zertifikate zu Lasten des Anteilinhabers. Anteilscheine werden von zwei Verwaltungsräten unterschrieben. Beide Unterschriften können die Form von handschriftlichen, gedruckten oder Faksimile-Unterschriften haben. Eine der Unterschriften kann jedoch von einer Person stammen, die vom Verwaltungsrat mit dieser Aufgabe beauftragt wurde. In diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann temporäre Anteilscheine in der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Form ausstellen.

Anteile werden nur nach Annahme der Zeichnung und Zahlung des Preises, wie in § 24 der vorliegenden Satzung beschrieben, ausgegeben. Der Zeichner kann die Zustellung der endgültigen Anteilscheine ohne ungehörige Verzögerung erwarten.

Anteile können auch nach Annahme der Zeichnung gegen Sacheinlagen laut § 24 oben ausgegeben werden.

Wenn die von einem Zeichner geleistete Zahlung in der Ausgabe eines Anteilsbruchteils resultiert, wird dieser Bruchteil in das Register der Anteilinhaber eingetragen. Der Anteilsbruchteil ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden, berechtigt jedoch in dem von der Gesellschaft festgelegten Masse zum Erhalt eines entsprechenden Anteils an der Dividende.

Die Zahlung von Dividenden, falls zutreffend, erfolgt an die jeweilige Adresse, die im Register der Anteilinhaber eingetragen ist.

Alle ausgegebenen Anteile der Gesellschaft werden in das Register der Anteilhaber eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft damit beauftragten Personen geführt wird, und dieses Register enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen sowie seinen Wohnort oder sein Wahlheimatort, sofern dieses der Gesellschaft mitgeteilt wurde, die Anzahl und Klasse sowie der Fonds, die von ihm gehalten werden, und den für jeden dieser Anteile bezahlten Betrag. Jede Übertragung von Anteilen wird in das Register der Anteilhaber eingetragen.

Die Übertragung von Anteilen gilt als erfolgt, (a) wenn Anteilscheine ausgegeben wurden, durch Eintragung der zu erfolgenden Übertragung durch die Gesellschaft nach Aushändigung des Anteilscheins oder der Anteilscheine zusammen mit anderen, von der Gesellschaft als zufriedenstellend betrachteten Übertragungsinstrumenten und, (b) wenn keine Anteilscheine ausgegeben wurden, durch schriftliche Übertragungserklärung, die in das Register der Anteilhaber eingetragen, datiert und vom Übertragenden und vom Übernehmer oder von Personen mit entsprechender Vollmacht unterschrieben wird. Die Gesellschaft kann ausserdem jegliche sonstige Übertragungsnachweise, die sie als zufriedenstellend erachtet, anerkennen.

Jeder Inhaber von Anteilen muss der Gesellschaft eine Adresse nennen, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft gesandt werden können. Diese Adresse wird in das Register der Anteilhaber eingetragen.

Wenn ein derartiger Anteilhaber keine solche Adresse nennt, dann kann die Gesellschaft einen entsprechenden Vermerk im Register der Anteilhaber gestatten, und als Adresse des Anteilhabers gilt dann der eingetragene Sitz der Gesellschaft oder diejenige andere Adresse, die von der Gesellschaft jeweils eingetragen wird, bis der betreffende Anteilhaber der Gesellschaft eine andere Adresse nennt. Der Anteilhaber kann seine im Register der Anteilhaber eingetragene Adresse jederzeit durch eine schriftliche, an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft jeweils dafür bestimmte Adresse gesendete Mitteilung ändern.

§ 7:

Wenn ein Anteilhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft beweisen kann, dass sein Anteilschein verlegt oder vernichtet wurde, dann kann auf Verlangen des Anteilhabers ein Duplikat des Anteilscheins unter den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien, die auch ein von einer Versicherungsgesellschaft gegebenes Haftungsversprechen einschliessen, jedoch nicht darauf beschränkt sind, ausgestellt werden. Bei Ausstellung des neuen Anteilscheins, auf dem vermerkt wird, dass es sich um ein Duplikat handelt, verliert der ursprüngliche Anteilschein, der durch den neuen ersetzt wurde, seine Gültigkeit.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen dem Anteilhaber die Kosten eines Duplikats oder eines neuen Anteilscheins sowie alle angemessenen der Gesellschaft in Verbindung mit der Ausstellung und Eintragung des neuen Anteilscheins oder in Verbindung mit der Annullierung des alten Anteilscheins entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

§ 8:

Der Verwaltungsrat ist befugt, solche Einschränkungen aufzuerlegen, die er nach seinem Ermessen für nötig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft durch Personen, Unternehmen oder Unternehmensentitäten erworben oder in deren Namen gehalten werden, die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates nicht dazu berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu zeichnen oder zu halten, je nachdem, (a) Personen, die gegen das Gesetz, die Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstossen haben oder (b) Personen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für die Gesellschaft eine Steuerhaftung oder einen anderweitigen pekuniären Nachteil verursachen, der der Gesellschaft sonst nicht entstanden wäre. Neben dem Vorstehenden kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Emission von Anteilen eines Fonds und/oder die Umwandlung von Anteilen des betreffenden Fonds, selbst auf eine unbestimmte Dauer, einzuschränken bzw. aufzuheben, wenn es im Interesse der Gesellschaft

und/oder seiner Anteilhaber ist, dies zu tun, inklusive wenn die Gesellschaft oder ein Fonds eine Grösse erreicht, die sich auf die Fähigkeit auswirken könnte, geeignete Investitionen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden.

Insbesondere kann die Gesellschaft den Besitz von Anteilen an der Gesellschaft durch irgendeine Person, Firma oder Körperschaft und ohne Einschränkung durch irgendeine „US-Person“, wie weiter unten definiert, einschränken oder verhindern. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe bzw. die Registrierung der Übertragung eines Anteils verweigern, wenn sie den Eindruck hat, dass eine solche Registrierung oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass das Eigentum an dem Anteil an eine Person übergeht, die vom Besitz von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist,

b) zu jeder Zeit von einer Person, deren Namen in das Register der Anteilhaber eingetragen ist, oder einer Person, die die Übertragung von Anteilen im Register der Anteilhaber eintragen möchte, verlangen, dass sie der Gesellschaft alle Informationen gibt und durch eine Versicherung an Eides statt bestätigt, die die Gesellschaft für erforderlich hält, um zu bestimmen, ob und in welchem Ausmass und unter welchen Umständen das Eigentum an den Anteilen solcher Anteilhaber bei einer Person liegt oder liegen wird, die vom Besitz von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, und

c) wenn sie den Eindruck hat, dass irgendeine Person, die vom Besitz von Anteilen an der Gesellschaft entweder alleine oder in Verbindung mit irgendeiner anderen Person ausgeschlossen ist, ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, die Rücknahme aller Anteile, die von einem derartigen Anteilhaber gehalten werden, auf folgende Weise erzwingen:

1) Die Gesellschaft muss dem Anteilhaber, im Register der Anteilhaber als der Eigentümer der zurückzunehmenden Anteile aufgeführt ist, eine Mitteilung (in der vorliegenden Satzung fortan als „Rücknahmemitteilung“ bezeichnet) zustellen, in der die gemäss dem Vorstehenden zurückzunehmenden Anteile, der für die Anteile zu bezahlende Preis und der Ort, an dem der Rücknahmepreis für die Anteile zu bezahlen ist, aufgeführt sind. Jede solche Mitteilung kann dem betreffenden Anteilhaber per Einschreiben in einem frankierten Umschlag, der an den Anteilhaber an der letzten bekannten oder in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Adresse adressiert ist, zugesandt werden. Sofort nach Geschäftsschluss an dem in der Rücknahmemitteilung angegebenen Tag ist der betreffende Anteilhaber kein Anteilhaber mehr, und die von ihm zuvor gehaltenen Anteile werden annulliert.

2) Der Preis, zu dem die in einer Rücknahmemitteilung genannten Anteile zurückgenommen werden (in der vorliegenden Satzung als „Rücknahmepreis“ bezeichnet) ist ein Betrag, der dem Nettoinventarwert pro Anteil der Anteile des betreffenden Fonds der Gesellschaft entspricht, der in Übereinstimmung mit § 23 der vorliegenden Satzung ermittelt wird, abzüglich einer Rücknahmegebühr und/oder einem Gestaffelten Rücknahmeabschlag in diesem Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil, wie jeweils vom Verwaltungsrat in Bezug auf alle Rücknahmen festgelegt und im aktuellen Prospekt bekannt gegeben.

3) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt ausser bei Bestehen von Devisenverkehrsbeschränkungen in US-Dollar an den Eigentümer dieser Anteile und wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (wie in der Rücknahmemitteilung angegebenen) zur Auszahlung an den Eigentümer hinterlegt. Nach Hinterlegung des Preises gemäss diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezüglich der in der Rückkaufmitteilung erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen. Lediglich der Anteilhaber, der als Inhaber der Anteile auftritt, kann den gezahlten Preis (zinslos) bei der Bank einfordern.

4) Die Ausübung der durch diesen Paragraphen gewährten Befugnisse durch die Gesellschaft darf in keinem Fall auf der Basis, dass das Eigentum an den Anteilen irgendeiner Person nicht ausreichend nachgewiesen wurde oder dass der wirkliche Eigentümer jeglicher Anteile ein anderer war als derjenige, der es für die Gesellschaft am Tag einer Rücknahmemitteilung zu sein schien,

in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, vorausgesetzt, dass in einem derartigen Fall die besagten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

d) Anteilhabern, denen eine Rücknahmemitteilung zugestellt worden ist, auf einer Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft die Stimmrechte entziehen.

Der Ausdruck „United States Person“ oder „U.S. Person“ bedeutet, wenn im Zusammenhang mit dieser Satzung verwendet, und es sei denn, durch den Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen geändert und in dem dann gültigen Prospekt beschrieben, eine Person, die in eine der beiden folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person, die in der Definition von „U.S. Person“ nach Rule 902 der Regulation S nach U.S. Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung (das „1933 Act“) enthalten ist oder (b) eine Person, die von der Definition einer „Non-United States Person“ ausgeschlossen ist, wie in Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) verwendet.

Eine „U.S. Person“ nach Rule 902 umfasst das Folgende:

- (a) alle natürlichen in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen;
- (b) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder registriert ist;
- (c) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) aller Niederlassungen oder Geschäftsstellen ausländischer juristischer Personen in den USA;
- (f) jedes nicht diskretionäre oder ähnliche Konto (mit Ausnahme von Nachlass und Trust), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zugunsten und für Rechnung von einer US-Person gehalten wird;
- (g) jedes diskretionäre oder ähnliche Konto (mit Ausnahme von Nachlass und Trust), das von einem Händler oder anderen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, registriert oder (im Falle einer Einzelperson) wohnhaft ist; und
- (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, falls:
 - (i) sie nach den Gesetzen einer Jurisdiktion organisiert oder gegründet wurden, die ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika liegt; und
 - (ii) sie durch eine „U.S. Person“, gebildet wurden, um prinzipiell in Wertpapiere zu investieren, die nicht nach dem 1933 Act eingetragen sind, es sei denn, sie sind durch akkreditierte Investoren organisiert, gegründet oder befinden in dessen Eigentum (wie in Rule 501(a) der Regulation D nach 1933 Act definiert), und bei den Investoren handelt es sich nicht um juristische Personen, Nachlässe oder Trusts.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes umfasst „U.S.-Person“ nach Rule 902 nicht: (i) etwaige Vermögensverwaltungskonten mit Entscheidungsspielraum oder ähnliche Konten (ausser Nachlass oder Trust), die zu Gunsten oder auf Rechnung einer „Non-U.S. Person“ durch einen Händler oder einen anderen professionellen Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert, niedergelassen oder (bei einer Einzelperson) wohnhaft ist; (ii) alle Nachlässe, für die professionelle Treuhänder als Nachlasspfleger oder -verwalter agieren und eine „U.S. Person“ sind, wenn (A) ein Nachlasspfleger oder -verwalter, der keine „U.S. Person“ ist, den Einzel- bzw. Gemeinschaftsentscheidungsspielraum im Hinblick auf die Vermögenswerte des Nachlasses hat, und (B) der Nachlass nicht den Gesetzen der Vereinigten Staaten unterliegt; (iii) alle Trusts, für die professionelle Treuhänder als Sachverwalter agieren und eine „U.S. Person“ sind, falls ein Treuhänder, der keine „U.S. Person“ ist und den Einzel- bzw. Gemeinschaftsentscheidungsspielraum im Hinblick auf die Vermögenswerte des Trusts hat und kein Begünstigter des Trusts (oder Gründer ist, wenn der Trust unwiderrufbar ist) eine „U.S. Person“ ist; (iv) ein Vorsorgeplan für Arbeitnehmer, der in Übereinstimmung mit dem Gesetz eines Landes ausser den Vereinigten Staaten von Amerika und den üblichen Usancen und der Dokumentation des Landes gegründet und verwaltet wird; (v) alle Agenturen oder Niederlassungen

einer „U.S. Person“, die sich ausserhalb von den Vereinigten Staaten von Amerika befinden, wenn (A) die Agentur oder die Niederlassung aus gültigen Geschäftsgründen betrieben wird, und (B) die Agentur oder die Niederlassung Versicherungs- bzw. Bankgeschäfte abwickelt und im Wesentlichen den Versicherungs- oder Bankvorschriften der Jurisdiktion unterliegt, in der sie sich befindet; und (vi) bestimmte internationale Organisationen, wie laut Rule 902(k)(2)(vi) der Regulation S nach 1933 Act festgelegt.

Die CFTC Rule 4.7 bestimmt im betreffenden Teil, dass die nachstehenden Personen als „Non-United States Persons“ angesehen werden:

(a) eine natürliche Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;

(b) eine Partnerschaft, Kapitalgesellschaft oder anderweitige Entität, ausser einer Entität, die grundsätzlich für das passive Investment nach den Gesetzen einer ausländischen Jurisdiktion organisiert ist und die ihren hauptsächlichen Geschäftssitz in einer ausländischen Jurisdiktion hat;

(c) ein Nachlass oder Trust, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle der Einkommenssteuer der Vereinigten Staaten unterliegen;

(d) eine Entität, die grundsätzlich für das passive Investment organisiert ist, wie z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Entität, vorausgesetzt, dass Anteilscheine an der Entität von Personen gehalten werden, die sich nicht als „Non-United States Persons“ qualifizieren oder anderweitig als qualifiziert berechnete Personen (wie nach CFTC Rule 4.7 definiert) insgesamt weniger als zehn Prozent des Niessbrauchs der Entität ausmachen, und dass eine derartige Entität nicht grundsätzlich zur Bereitstellung des Investments durch Personen gebildet wurde, die sich nicht als „Non-United States Personen“ in einem Pool qualifizieren, in Bezug auf den der Betreiber von bestimmten Anforderungen des Teils 4 der CFTC Vorschriften aufgrund der Tatsache freigestellt ist, dass die Mitwirkenden keine „Non-United States Personen“ sind; und

(e) ein Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer ausserhalb der Vereinigten Staaten organisierten juristischen Person, deren Hauptgeschäftssitz sich ausserhalb der Vereinigten Staaten befindet.

§ 9:

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Anteilhaber der Gesellschaft, unabhängig von dem von ihnen gehaltenen Fonds. Sie verfügt über die umfassendsten Befugnisse zur Anordnung, Durchführung oder Ratifizierung von Handlungen, die mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

§ 10:

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet nach luxemburgischem Recht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, wie in § 26 dieses Dokuments festgelegt, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort im Grossherzogtum Luxemburg statt.

Weitere Versammlungen von Anteilhabern können an Orten und zu Terminen stattfinden, die in den jeweiligen Einladungen zur Versammlung angegeben werden.

Sonderversammlungen der Anteilhaber eines Fonds, einer Unterklasse, mehrerer Fonds oder Unterklassen können durch den Verwaltungsrat einberufen werden, um alle Angelegenheiten in Bezug auf einen oder mehrere Fonds oder Unterklassen und/oder zur Änderung ihrer Rechte einberufen werden.

§ 11:

Für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Benachrichtigungsfristen, sofern in der vorliegenden Satzung nichts anderes festgelegt ist.

Jeder Anteil von jeglichen Fonds und jeglicher Unterklasse und unabhängig vom Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb des Fonds oder der Unterklasse ist zu einer Stimme vorbehaltlich der durch die vorliegende Satzung auferlegten Beschränkungen berechtigt.

Der Verwaltungsrat kann die mit allen von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteilen verbundenen Stimmrechte entziehen, wenn der betreffende Anteilinhaber gegen ein Gesetz, eine Vorschrift oder ein Erfordernis oder eine Rechtsordnung verstösst oder sich anderweitig nachteilig auf den steuerlichen Status, den Sitz, den einwandfreien Status (Good Standing) oder den allgemeinen Ruf der Gesellschaft auswirkt oder nach Ansicht des Verwaltungsrats anderweitig bewirken könnte, dass der Gesellschaft oder dem Fonds ein wesentlicher oder rechtlicher Nachteil entsteht.

Ein Anteilinhaber kann sich individuell dazu verpflichten, alle oder einen Teil seiner Stimmrechte dauerhaft oder vorübergehend nicht auszuüben. Eine solche Verzichtserklärung bindet den relevanten Anteilinhaber und die Gesellschaft ab seiner Mitteilung an die Gesellschaft.

Ein Anteilinhaber kann auf jeder Versammlung der Anteilinhaber handeln, indem er eine andere Person schriftlich oder über irgendein anderes Kommunikationsmedium zu seinem Bevollmächtigten ernennt. Sofern durch das Gesetz nicht anders vorgeschrieben und in der vorliegenden Satzung nicht anders festgelegt, werden Beschlüsse einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung durch einfache Mehrheit der Anwesenden, vertretenen Anteilinhaber und Abstimmenden gefasst.

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen bestimmen, die die Anteilinhaber erfüllen müssen, damit sie an einer Versammlung der Anteilinhaber teilnehmen können.

Der Verwaltungsrat kann Anteilinhabern erlauben, an einer Versammlung der Anteilinhaber per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über ähnliche Kommunikationsmittel teilzunehmen, die es mehreren an der Versammlung teilnehmenden Personen ermöglichen, gleichzeitig miteinander in ständiger Verbindung zu stehen. Anteilinhaber, die auf diese Weise teilnehmen, werden für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten als anwesend betrachtet. Derartige Kommunikationsmethoden erfüllen die technischen Anforderungen, die eine effektive Mitwirkung an der Versammlung zulassen und die Erörterungen der Versammlung werden während der Versammlung der Anteilinhaber übertragen.

Solange das Anteilkapital in verschiedene Fonds und Anteile in verschiedenen Unterklassen unterteilt sind, können die mit den Anteilen eines Fonds oder einer Unterklasse verbundenen Stimmrechte (sofern in den Ausgabebedingungen der Anteile des Fonds oder Unterklasse nichts anderes festgelegt ist) unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, mit Genehmigung durch einen Beschluss, der auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile des Fonds oder der Unterklasse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dieser separaten Hauptversammlung abgegebenen Stimmen gefasst wird, geändert werden. Für jede derartige separate Versammlung gelten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung über Hauptversammlungen entsprechend, wobei jedoch gilt, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl bei jeder derartigen separaten Versammlung aus persönlich anwesenden oder durch Vertreter repräsentierten Inhabern von Anteilen des Fonds oder der Unterklasse besteht, die nicht weniger als die Hälfte der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds oder der Unterklasse halten (wenn jedoch auf einer vertagten Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds oder einer Unterklasse das oben definierte Quorum nicht erreicht wird, bildet auch eine anwesende Person, die Anteile des Fonds oder der Unterklasse hält, ein Quorum).

§ 12:

Die Anteilinhaber kommen auf Einberufung des Verwaltungsrats gemäss einer Einberufungsmittteilung zusammen, die die Tagesordnung enthält und gemäss dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von

1915“) mindestens acht Tage vor der Versammlung jedem Anteilinhaber an dessen Adresse im Anteilinhaberregister zugestellt wird.

Alternativ kann die Einberufungsmitteilung im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* in Luxemburg, in einer in Luxemburg erscheinenden Zeitung sowie in anderen Zeitungen veröffentlicht werden, die der Verwaltungsrat mindestens 15 Tage vor einer Sitzung festlegen kann. In diesem Fall erhalten die Anteilinhaber mindestens 8 Tage vor der Versammlung eine Mitteilung gemäss dem Gesetz von 1915, ohne dass der Nachweis erbracht wird, dass diese Formalität eingehalten wurde.

§ 13:

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der aus nicht weniger als drei Mitgliedern besteht; die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen keine Inhaber von Anteilen der Gesellschaft zu sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Anteilhabern auf deren Jahreshauptversammlung für den Zeitraum bis zur jeweils nächsten Jahreshauptversammlung und bis zur Wahl und Qualifikation ihrer Nachfolger gewählt, ein Verwaltungsrat kann jedoch jederzeit mit oder ohne Begründung durch einen von den Anteilhabern angenommenen Beschluss seines Amtes enthoben bzw. abgelöst werden.

In dem Fall, dass die Stelle eines Verwaltungsrats aufgrund von Tod, Pensionierung oder aus anderen Gründen frei wird, können sich die verbleibenden Verwaltungsräte versammeln und durch Mehrheitswahl einen Verwaltungsrat wählen, der die frei gewordene Stelle bis zur nächsten Versammlung der Anteilinhaber füllt.

§ 14:

Der Verwaltungsrat kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden auswählen und kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er wählt auch einen Schriftführer, der kein Verwaltungsrat zu sein braucht und der für die Führung der Protokolle der Versammlungen des Verwaltungsrats und der Anteilinhaber verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat kommt auf Einberufung eines zweier Verwaltungsratsmitglieder am in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort zusammen.

Der Vorsitzende, sofern vorhanden, sitzt allen Versammlungen des Verwaltungsrats vor, in seiner Abwesenheit kann der Verwaltungsrat allerdings jeden Verwaltungsrat zeitweilig als Vorsitzenden durch Abstimmung der anwesenden Mehrheit bei einer solchen Versammlung ernennen. Wenn kein Vorsitzender gewählt wird, können die Verwaltungsratsmitglieder ein Verwaltungsratsmitglied durch Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder zum Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung ernennen. Den Vorsitz von Versammlungen der Anteilinhaber kann jede Person führen, die nicht unbedingt ein Verwaltungsrat sein muss.

Eine schriftliche oder über beliebige andere Kommunikationsmedien übertragene Einladung zu jeglicher Versammlung des Verwaltungsrats muss allen Verwaltungsräten mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem für den Beginn der Versammlung festgelegten Zeitpunkt zugehen, ausser unter dringenden Umständen, in welchem Fall die Art der Umstände in der Einladung zur Versammlung erklärt werden muss. Auf diese vorherige Mitteilung kann verzichtet werden, wenn jeder Verwaltungsrat schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmedium diesem Verzicht zustimmt. Getrennte Bekanntmachungen sind nicht für einzelne Versammlungen nötig, die an in einem vorab in einem Anhang vorgeschriebenen Ort stattfinden, der durch Beschluss des Verwaltungsrats angenommen wurde.

Jeglicher Verwaltungsrat kann auf jeglicher Versammlung des Verwaltungsrats handeln, indem er einen anderen Verwaltungsrat schriftlich oder durch ein beliebiges anderes Kommunikationsmedium zu seinem Bevollmächtigten ernennt. Die Verwaltungsräte können ihre Stimme auch schriftlich oder per Telekopierer oder per E-Mail abgeben. Die Verwaltungsräte können auch per Konferenzgespräch und Videokonferenz an Versammlungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

Die Verwaltungsräte können nur bei ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen des Verwaltungsrats agieren. Die Verwaltungsräte dürfen die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, ausser, wenn durch Beschluss des Verwaltungsrats eine spezielle Erlaubnis dazu gegeben wurde.

Der Verwaltungsrat kann nur dann rechtsgültig beratschlagen oder handeln, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder bei einer Sitzung des Verwaltungsrats anwesend sind oder an einer Videokonferenz oder einer Telefonkonferenz teilnehmen. Entscheidungen werden mit einer Mehrheit der Stimmen der Verwaltungsräte, die auf einer derartigen Versammlung anwesend oder vertreten sind oder per Videokonferenz oder Konferenzgespräch teilnehmen, getroffen. Falls bei einer Versammlung die Anzahl der Stimmen eines Beschlusses dafür und dagegen gleich ist, hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Verwaltungsräte, die per Umlaufbeschluss einstimmig handeln, können ihre Zustimmung auf einem oder mehreren separaten Instrumenten schriftlich oder über ein beliebiges anderes Kommunikationsmedium, einschliesslich Telefon, ausdrücken, sofern im letzteren Fall diese Zustimmung in einem Protokoll des Gesprächs ordnungsgemäss dokumentiert wird. Das Datum der Entscheidung über diese Beschlüsse ist das Datum der letzten Unterschrift durch einen Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann jeweils die leitenden Angestellten der Gesellschaft ernennen, die für die Geschäftstätigkeit und die Verwaltung der Gesellschaft als erforderlich erachtet werden. Eine derartige Ernennung kann jederzeit durch den Verwaltungsrat widerrufen werden. Die leitenden Angestellten brauchen keine Verwaltungsräte oder Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft sein. Die ernannten leitenden Angestellten haben, sofern in der vorliegenden Satzung nicht anders festgelegt, die Befugnisse und Pflichten, mit denen sie vom Verwaltungsrat ausgestattet werden.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Ausschüsse, die Bedingungen der Bestellung, Abberufung, Vergütung und Dauer des Mandats der Ausschussmitglieder sowie deren Geschäftsordnung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der Aktivitäten der Ausschüsse verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur Durchführung der täglichen Aufgaben bei der Führung und den Geschäften der Gesellschaft und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen zur Förderung der Unternehmenspolitik und des Unternehmenszwecks an natürliche Personen oder Körperschaften delegieren, die keine Mitglieder des Verwaltungsrats zu sein brauchen.

§ 15:

Das Protokoll jeder Versammlung des Verwaltungsrats muss vom Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung unterschrieben werden.

Kopien oder Auszüge der Protokolle, die bei Gerichtsverhandlungen oder anderweitig vorgelegt werden können, müssen vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer oder von zwei Verwaltungsräte unterschrieben werden.

§ 16:

Der Verwaltungsrat ist mit den umfassendsten Befugnissen zur Durchführung aller Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse der Gesellschaft ausgestattet. Der Verwaltungsrat hat alle Befugnisse, die gemäss dem Gesetz oder der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis zur Ausführung aller Handlungen, und insbesondere zur Ernennung einer Managementgesellschaft, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, im Namen der Gesellschaft, die nach der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich den Anteilhabern auf der Hauptversammlung vorbehalten sind, und hat, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, die Befugnis, die Unternehmens- und die Anlagepolitik in Bezug auf die Anlagen jedes Teilfonds und der jeweiligen Portefeuilles festzulegen, basierend auf dem Prinzip der

Risikostreuung und vorbehaltlich irgendwelcher durch das Gesetz von 2010 und die geltenden Vorschriften auferlegter und vom Verwaltungsrat festgelegter Anlagebeschränkungen.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Befugnis zur Festlegung der Unternehmenspolitik. Das Verhalten der Unternehmensführung und die Handhabung der Geschäfte der Gesellschaft dürfen sich nicht auf Anlagen oder Aktivitäten auswirken, die Anlagebeschränkungen unterliegen, die durch das Gesetz von 2010 auferlegt werden oder in den Gesetzen und Vorschriften von Ländern festgelegt sind, in denen die Anteile der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden, oder die jeweils vom Verwaltungsrat beschlossen und in jedem Prospekt im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen zum Kauf beschrieben werden.

Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat bewirken, dass das Vermögen der Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die gemäss Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Richtlinie“) zulässig sind, und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), erster und zweiter Spiegelstrich der OGAW-Richtlinie, Einlagen bei Kreditinstituten, derivative Finanzinstrumente und alle anderen zulässigen Vermögenswerte, die in Teil I des Gesetzes von 2010 genannt sind, angelegt werden.

Solche Anlagen können Folgendes umfassen, sind jedoch nicht darauf beschränkt:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an Börsen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (der „EU“) zugelassen sind,
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten Märkten in Mitgliedstaaten der EU gehandelt werden, die regelmässig geöffnet und anerkannt sowie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an Börsen in einem anderen Land in Osteuropa oder Westeuropa, auf dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Ozeanien oder Afrika zugelassen sind,
- d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten Märkten in einem anderen Land in Osteuropa oder Westeuropa, dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Ozeanien oder Afrika gehandelt werden und die regelmässig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- e) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der Börsen gemäss a) oder c) oder an einem der geregelten Märkte, die regelmässig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie unter b) und d) beschrieben, gestellt wird und dass die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
- f) Fondsanteile an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1(2), erster und zweiter Spiegelstrich der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
 - diese OGA nach Gesetzen genehmigt sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als der durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig betrachtet werden, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gesichert ist;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber einer anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen (OGAs) für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das

Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden;

- nicht mehr als insgesamt 10% des Vermögens der OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (oder des Vermögens eines jeglichen Teilfonds von diesen, unter der Voraussetzung, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Segmente im Hinblick auf Drittparteien gewährleistet ist), deren Anteile erworben werden sollen, nach deren Verfassung in Anteile an anderen OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden darf;

Der Fonds investiert nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen OGA, sofern nichts anderes in Bezug auf bestimmte Fonds im gültigen Prospekt der Gesellschaft angegeben.

Ein Fonds kann, laut den Bedingungen von §181, Absatz 8 des Gesetzes von 2010 in Anteile investieren, die von einem oder mehreren Fonds der Gesellschaft emittiert wurden.

Trotz der obigen Beschränkung von 10% kann die Gesellschaft laut den Bedingungen von Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 entscheiden, dass ein Fonds („Feeder“) 85% des Vermögens in Aktien oder Anteilen eines anderen OGAW („Master“) investieren kann, der gemäss der OGAW-Richtlinie (oder ein Portfolio eines solchen OGAW) zugelassen ist.

- g) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Aufforderung rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten haben, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- h) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), unter der Voraussetzung, dass:
 - es sich bei den Basiswerten um die in Unterabsatz (a) bis (g) weiter oben beschriebenen Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der von der CSSF genehmigten Kategorien sind, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- i) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, die unter § 41 (1) a) des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent der Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und unter der Voraussetzung, dass sie
 - von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Fall eines Bundesstaats, von einem der Gliedstaaten des Gesamtstaats oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder begeben werden, oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere alle an den in den Unterabsätzen (a), (b) oder (c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Ansicht der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert werden, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, unter der Voraussetzung, dass für die Anleger in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind, und dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Reserven mindestens EUR 10 Mio. betragen und die ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG (1) erstellt und veröffentlicht, oder ein Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder ein Rechtsträger, der Verbriefungsinstrumente durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Liquiditätslinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft kann bis zu 20 Prozent des Nettovermögens eines jeglichen Fonds in Dividenden- oder schuldrechtlichen Wertpapieren anlegen, die vom gleichen Emittenten begeben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik des betreffenden Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Rentenindex auf der folgenden Basis nachzubilden:

- die Indexzusammensetzung ist ausreichend gestreut,
- der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- er wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Dieses Limit wird auf 35% erhöht, wenn sich dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, wo bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Nur Anlagen bis zu diesem Limit sind in die Wertpapiere eines einzigen Emittenten gestattet.

Das Unternehmen darf bis zu maximal 35 Prozent des Vermögens eines jeglichen Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die Gesellschaft kann bis zu 100 Prozent des Vermögens eines jeglichen Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde jedoch anerkannt und im Verkaufsprospekt der Gesellschaft angegeben ist (insbesondere OECD-Mitgliedstaaten, G20-Mitgliedstaaten, Hongkong oder Singapur), oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, unter der Voraussetzung, dass (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 Prozent des Gesamtvermögens des betreffenden Fonds ausmachen.

Die Begriffe „Anlagen“ und „Vermögen“ bedeuten in dieser Satzung, je nachdem, was zutrifft, entweder direkt vorgenommene Anlagen und als wirtschaftliches Eigentum gehaltenes Vermögen oder indirekt über eine Tochtergesellschaft vorgenommene Anlagen oder als wirtschaftliches Eigentum gehaltenes Vermögen.

§ 17:

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das ein direktes oder indirektes finanzielles Interesse an einer Transaktion hat, das mit dem der Gesellschaft in Konflikt steht und vom Verwaltungsrat zu prüfen ist, muss den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis setzen und veranlassen, dass seine Erklärung in das Protokoll der Sitzung mit aufgenommen wird. Dieses Verwaltungsratsmitglied darf an diesen Beratungen nicht teilnehmen. Bevor auf der folgenden Hauptversammlung der Anteilhaber ein Beschluss zur Abstimmung vorgelegt wird, wird ein Sonderbericht zu Transaktionen erstellt, an

denen Verwaltungsratsmitglieder ein Interesse haben können, das mit dem Interesse der Gesellschaft kollidiert.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, wenn die entsprechende Transaktion in den normalen Geschäftsverlauf der Gesellschaft fällt und unter normalen Marktbedingungen getätigt wird.

Keine Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer anderen Partei darf durch die bloße Tatsache, dass ein Verwaltungsratsmitglied (oder, falls ein Verwaltungsratsmitglied eine juristische Person ist, eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Manager, Führungskräfte oder Angestellten), ein Verwaltungsratsmitglied, Manager, Teilhaber, Mitglied, Anteilsinhaber, Gesellschafter, Beauftragter oder Angestellter dieser anderen Partei ist, beeinträchtigt oder für ungültig erklärt werden. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das wie oben beschrieben mit einer anderen Partei verbunden ist, mit der die Gesellschaft einen Vertrag abschliesst oder anderweitig ein Geschäft tätigt, darf nicht aufgrund einer solchen Verbindung daran gehindert werden, Angelegenheiten in Bezug auf einen solchen Vertrag oder ein solches Geschäft zu prüfen, über solche Angelegenheiten abzustimmen oder anderweitig diesbezüglich zu handeln.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Personen, an die der Verwaltungsrat die tägliche Verwaltung der Gesellschaft delegiert hat.

§ 18:

Die Gesellschaft kann einen Verwaltungsrat, einen leitenden Angestellten sowie dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter von Auslagen freistellen, die diesem in vertretbarem Masse in Verbindung mit einer Klage, einem Gerichtsverfahren oder Gerichtsprozess entstanden sind, in welche er auf Grund der Tatsache verwickelt wurde, dass er ein Verwaltungsrat oder leitender Angestellter der Gesellschaft ist oder war, oder, auf sein Verlangen, ein Verwaltungsrat oder leitender Angestellter einer anderen Gesellschaft ist oder war, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der freigestellt zu werden er nicht berechtigt ist - ausser in Verbindung mit Angelegenheiten, bei denen er zum Abschluss einer solchen Klage, eines solchen Gerichtsprozesses oder Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder groben Fehlverhaltens verurteilt wurde. Im Falle eines Vergleichs wird eine Freistellung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten gewährt, bei denen der Rechtsberater die Gesellschaft davon in Kenntnis setzt, dass die freizustellende Person eine solche Pflichtverletzung nicht begangen hat. Das oben angeführte Recht der Freistellung schliesst keine weiteren Rechte aus, auf die die betreffende Person eventuell Anspruch hat.

§ 19:

Die Gesellschaft ist gebunden durch die gemeinsame Unterschrift zweier beliebiger Verwaltungsräte oder leitender Angestellten, denen die Vollmacht vom Verwaltungsrat übertragen wurde oder die auf andere Weise durch Beschluss des Verwaltungsrats bestimmt wurden.

§ 20:

Die Gesellschaft ernennt einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer, der die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben ausführt. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilhaber gewählt und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 21:

Wie weiter unten genauer beschrieben, kann die Gesellschaft ihre eigenen Anteile jederzeit zurücknehmen, wobei nur die im Gesetz von 2010 festgelegten Einschränkungen gelten. Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile durch die Gesellschaft verlangen. Der Rücknahmepreis wird spätestens 7 luxemburgische Geschäftstage nach dem Tag, an dem der geltende Nettoinventarwert ermittelt wurde, bezahlt und entspricht dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds, wie in Übereinstimmung mit § 23 der vorliegenden Satzung ermittelt, abzüglich eines Betrags, den die Verwaltungsräte als angemessene Wertberichtigung für Handels- und Steueraufwendungen betrachten, wobei der so berechnete Betrag nach Entscheidung der Verwaltungsräte abgerundet wird. Des Weiteren wird eine Rücknahmegebühr und/oder ein gestaffelter Rücknahmeabschlag von diesem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Anteile, der an dem Tag gilt, an dem die Rücknahme erfolgt, abgezogen. Dies wird jeweils vom Verwaltungsrat entschieden und im Prospekt bekannt gegeben. Ein diesbezüglicher Antrag muss vom betreffenden Anteilinhaber schriftlich beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer anderen natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden, die von der Gesellschaft zu ihrem Vertreter zum Zweck der Rücknahme von Anteilen ernannt wurde.

Anteile am Grundkapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden annulliert.

Jeder Anteilinhaber kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile eines anderen Fonds zum jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Fonds beantragen, wobei jedoch gilt, dass der Verwaltungsrat bezüglich der Umwandlung von ihm festgelegte Einschränkungen auferlegen und die Umwandlung von der Zahlung einer von ihm festgelegten Gebühr abhängig machen kann.

Würde durch eine Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen der Wert des Besitzes eines Anteilinhabers eines Fonds unter die Anzahl von Anteilen oder den Gegenwert sinken, den der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat, so wird dies so ausgelegt, dass der Anteilinhaber die Rücknahme oder Umwandlung, je nachdem, was zutrifft, aller seiner Anteile des betreffenden Fonds beantragt hat.

Wenn an einem bestimmten Datum Rücknahmeanträge und Umtauschanträge eine bestimmte Schwelle überschreiten, die vom Verwaltungsrat (in dessen Ermessen) in Bezug auf die Anzahl der umlaufenden Anteile einer Klasse festgelegt wurde, kann der Verwaltungsrat den Aufschub eines Teils oder aller Rücknahme- oder Umtauschanträge für einen Zeitraum und in einer Weise beschliessen, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft betrachtet. Am nächsten, auf diesen Zeitraum folgenden Bewertungsdatum werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge vor den später eingegangenen Anträgen erfüllt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser bei der Reduzierung von Rücknahmen, wie oben beschrieben, und bei der Aussetzung von Rücknahmen gemäss § 22 der vorliegenden Satzung. Erfolgt kein Widerruf, erfolgt die Rücknahme im Fall einer Reduzierung wie oben beschrieben, und im Fall einer Aussetzung gemäss § 22 der vorliegenden Satzung mit Wirkung vom ersten Bewertungstag nach der betreffenden Reduzierung oder nach Ende der Aussetzung.

Ungeachtet des Vorstehenden wird, wenn unter aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität eines bestimmten Fonds nicht ausreicht, die Zahlung oder Rücknahme innerhalb der angegebenen Abwicklungsperiode vorzunehmen, die Zahlung so bald wie praktisch möglich danach geleistet, jedoch ohne Zinsen.

Der Verwaltungsrat kann jeweils entscheiden, dass keine Rücknahme oder Umwandlung durch einen einzelnen Anteilinhaber unter einem vom Verwaltungsrat festgelegten und im Prospekt bekannt gegebenen Wert vorgenommen werden kann.

Der Verwaltungsrat kann jeweils entscheiden, dass wenn eine Rücknahme oder ein Umtausch oder Verkauf von Anteilen den Wert der Beteiligungen eines einzelnen Anteilinhabers oder der Anteile eines Fonds unter einen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Betrag sinken lassen

würde, dies so ausgelegt wird, dass der Anteilinhaber die Rücknahme oder den Umtausch aller seiner Anteile des betreffenden Fonds beantragt hat.

Der Verwaltungsrat kann die Frist für die Zahlung des Rücknahmeerlöses auf einen Zeitraum von bis zu 45 Bankgeschäftstagen ausdehnen, wie er aufgrund von an den Finanzmärkten von Ländern, in denen ein wesentlicher Teil des einem bestimmten Fonds zuzuordnenden Vermögens angelegt ist, geltenden Abrechnungs- und anderen Beschränkungen erforderlich sein mag; dies gilt ausschliesslich für die Fonds, deren Anlageziele und Anlagepolitik die Anlage in Wertpapieren von Emittenten in Entwicklungsländern vorsehen.

Auf Wunsch des Anteilinhabers kann die Gesellschaft sich für eine Zahlung in bar entscheiden, wobei jedoch alle geltenden Gesetze und Vorschriften und die Interessen aller Anteilinhaber zu beachten sind. Im Fall einer Ausschüttung in bar liefert der Rechnungsprüfer der Gesellschaft auf Kosten des Anteilinhabers in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen einen Prüfungsbericht.

§ 22:

Zum Zweck der Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises je Anteil wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft in Bezug auf die Anteile jedem Fonds und jeder Unterklasse von der Gesellschaft mitunter, jedoch in jedem Fall mindestens zweimal monatlich, wie vom Verwaltungsrat per Verordnung bestimmt, ermittelt (jeder Tag oder Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, wird in der folgenden Satzung als „Bewertungstichtag“ bezeichnet); würde ein Bewertungstichtag jedoch auf einen Tag fallen, der für die Banken in Luxemburg ein gesetzlicher Feiertag ist, so wird als Bewertungstichtag der nächste auf den betreffenden Feiertag folgende Bankgeschäftstag herangezogen.

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines bestimmten Fonds und die Ausgabe und Rücknahme (einschliesslich Umwandlung) von ihren Anteilinhabern von Anteilen des betreffenden Fonds in folgenden Fällen aussetzen:

a) während einer Zeitspanne, während der wichtige Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagen der Gesellschaft, die diesem Fonds zuzuordnen sind, jeweils notiert werden, aus anderen Gründen als wegen normaler Feiertage geschlossen sind, oder während der der Handel dort beschränkt oder ausgesetzt worden ist;

b) bei einer Vermögenslage, die eine Notsituation darstellt, infolge derer Verkäufe oder eine Bewertung von Vermögensgegenständen im Besitz der Gesellschaft, die sich auf diesen Fonds beziehen, unmöglich wären;

c) bei einem Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die in der Regel zur Ermittlung des Kurses oder des Wertes der Anlagen für den betreffende Fonds oder des aktuellen Kurses oder Wertes an einer Börse oder an einem anderen Markt benutzt werden;

d) während einer Zeitspanne, während der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Geldmittel zum Zweck der Auszahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren, oder während der nach Auffassung Verwaltungsrates die Überweisung von Geldmitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Ankauf von Anlagen oder fälligen Zahlungen bei der Rücknahme dieser Anteile nicht zu den normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann;

e) in einer Zeitspanne, in der der Nettoinventarwert je Anteil irgendeiner Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau ermittelt werden kann; oder

f) ausschliesslich in Bezug auf eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen in jeglicher Zeitspanne, nachdem die Abwicklung der Gesellschaft insgesamt angekündigt wurde; oder

g) im Anschluss an die Zusammenlegung oder Liquidation eines Fonds oder der Gesellschaft, sofern im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt; oder

h) bei einem Feeder-Fonds eines anderen OGAW (oder eines Teilfonds davon), sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW (oder eines Teilfonds davon) ausgesetzt wird.

Jede derartige Aussetzung wird den Anteilhabern, die eine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragen, zum Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Antrags, wie in § 21 der vorliegenden Satzung beschrieben, mitgeteilt.

Eine Aussetzung in Bezug auf jegliche Fonds wirkt sich nicht auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung der Anteile jeglicher anderer Fonds aus.

§ 23:

Der Nettoinventarwert der Anteile von jedem Fonds und jeder Unterklasse von Anteilen der Gesellschaft wird in der Währung der betreffenden Unterklasse der Anteile und in solch anderer Währung ausgedrückt, wie sie der Verwaltungsrat von mitunter als Wert je Anteil bestimmt, und wird mit Bezug auf einen Bewertungsstichtag durch Dividieren des Nettovermögens der Gesellschaft entsprechend jedes Fonds und jeder Unterklasse der Anteile als der Wert des Vermögens der Gesellschaft entsprechend eines solchen Fonds und einer solchen Unterklasse abzüglich der auf diesen Fonds und dieser Unterklasse anrechenbaren Verbindlichkeiten durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds und der betreffenden Unterklasse bestimmt und auf die nächste ganze zweite Dezimalstelle auf- oder abgerundet, wobei eine halbe Dezimalstelle aufgerundet wird. Der Nettovermögenswert von jedem Fonds und jeder Unterklasse von Anteilen der Gesellschaft wird auf zwei oder mehrere Dezimalstellen berechnet, wie ggf. durch den Verwaltungsrat mitunter beschlossen. Wenn seit der letzten Bewertung am betreffenden Stichtag eine wesentliche Änderung in den Kursnotierungen der Märkte, auf denen ein bestimmter Fonds betreffender grosser Teil der Anlagen der Gesellschaft gehandelt oder notiert wird, stattgefunden hat, kann die Gesellschaft zum Schutz der Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen, mit dem Vorbehalt, dass in einem solchen Fall alle Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen, auf die sich die erste Bewertung auswirken würde, aufgrund der zweiten Bewertung erfolgen müssen.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Fonds und Unterklasse der Anteile wird folgendermassen durchgeführt:

A. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen unter anderem:

- a) alle Barbestände oder Einlagen, inklusive aufgelaufener Zinsen;
- b) alle Rechnungen, Wechsel und Buchforderungen (einschliesslich der Erlöse aus verkauften, aber nicht ausgelieferten Wertpapieren) mit Ausnahme von Forderungen an eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft;
- c) alle Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Anteile, Aktien, Vorzugsaktien, Zeichnungsrechte, Bezugsrechte, Vorkaufsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere, die der Gesellschaft gehören oder vertragsrechtlich gehören;
- d) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die, insoweit der Gesellschaft diesbezügliche Informationen ohne viel Mühe zur Verfügung stehen, Aussenstände der Gesellschaft darstellen, (mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft Berichtigungen aufgrund von Schwankungen im Marktwert von Wertpapieren vornehmen kann, die durch dividendenloses oder bezugsrechtsloses Handeln oder durch ähnliche Praktiken verursacht wurden);
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf der Gesellschaft gehörende verzinsliche Wertpapiere ausser in dem Umfang, indem das Gleiche im Hauptbetrag solcher Wertpapiere enthalten ist oder sich darin widerspiegelt; und
- f) alle sonstigen Vermögenswerte gleich welcher Art, einschliesslich Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt festgestellt:

1) Der Wert von Barbeständen oder hinterlegten Barmitteln, Rechnungen, Sichtwechseln und Buchforderungen, im Voraus bezahlten Ausgaben, Bardividenden und Zinsen, die, wie oben gesagt, erklärt oder aufgelaufen sind und noch nicht empfangen wurden, wird als der vollständige

Betrag angesehen, es sei denn, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach nicht voll ausgezahlt oder empfangen wird, in welchem Fall der Wert derselben nach Abzug eines Rabatts, den die Gesellschaft in einem solchen Fall für angemessen hält, und der den wahren Wert derselben reflektiert, ermittelt wird.

2) Der Wert von Wertpapieren, die an einer beliebigen Börse notiert oder gehandelt werden, basiert auf dem zum betreffenden Bewertungsstichtag gültigen, zuletzt verfügbaren Preis.

3) Der Wert der an einem geregelten Markt gehandelten Wertpapiere basiert auf dem zum betreffenden Bewertungsstichtag gültigen Preis.

4) Für den Fall, dass irgendwelche der im Portefeuille der Gesellschaft am betreffenden Bewertungsstichtag gehaltenen Wertpapiere nicht an einer beliebigen Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, oder falls in Bezug auf Wertpapiere, die an einer beliebigen Börse notiert oder gehandelt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der Preis gemäss den Regelungen in den Unterabsätzen 2) oder 3) nicht den Marktwert der betreffenden Wertpapiere widerspiegelt, wird der Wert solcher Wertpapiere auf der Basis des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises bestimmt, der nach guter Überlegung und in gutem Glauben festgesetzt wurde.

5) Die Bewertung von Differenzkontrakten basiert auf dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die an einer offiziellen Börse notiert sind und die ihrerseits wie oben beschrieben bewertet werden.

6) Die Bewertung von Devisenterminkontrakten basiert auf dem jeweils relevanten Wechselkurs.

7) Die Bewertung von finanziellen Terminkontrakten erfolgt auf Basis des börsennotierten Kurses am entsprechenden Bewertungszeitpunkt am oder nach dem Handelsschluss des entsprechenden Handelstages. Anfängliche Einschusszahlungen werden in bar bei Abschluss von Terminkontrakten getätigt. Während der Periode, in der der Terminkontrakt offen ist, werden Änderungen im Wert des Kontrakts als schwebende Gewinne und Verluste verbucht, indem eine tägliche Marktpreisbewertung vorgenommen wird, um den Marktwert des Kontrakts am Ende jedes Handelstages widerzuspiegeln. Gewinn- bzw. Verlustausgleichszahlungen (Variation Margin) werden getätigt bzw. erhalten, je nachdem, ob nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstanden sind. Gewinn- bzw. Verlustausgleichszahlungen (Variation Margin) werden im Terminmargenkonto in der Nettovermögensaufstellung verbucht. Bei Auflösung des Kontrakts verbucht der Fonds einen realisierten Gewinn bzw. Verlust, welcher der Differenz zwischen den Erlösen aus (bzw. den Kosten) der Auflösungstransaktion und der Eröffnungstransaktion entspricht.

8) Wenn ein Fonds eine Option erwirbt, zahlt er eine Prämie, und ein dieser Prämie entsprechender Betrag wird als Anlage ausgewiesen. Wenn ein Fonds eine Option schreibt, erhält er eine Prämie, und ein dieser Prämie entsprechender Betrag wird als Verbindlichkeit ausgewiesen. Die Investition bzw. Verbindlichkeit wird täglich neu bewertet, um den gegenwärtigen Marktwert der Option zu reflektieren. Wenn eine Option ohne Ausübung ausläuft, realisiert der Fonds einen Gewinn oder Verlust in Höhe der erhaltenen oder gezahlten Prämie.

9) Die Bewertung von Swap-Kontrakten erfolgt zum angemessenen Marktwert, der in gutem Glauben gemäss von der Managementgesellschaft der Gesellschaft erstellten Verfahren bestimmt und vom Verwaltungsrat ratifiziert wird.

B. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen unter anderem:

a) alle Kredite, Wechselschulden und Buchschulden, ausser Schulden gegenüber einer Tochtergesellschaft;

b) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungskosten (darunter unter anderem die Anlageberatungsgebühr, die Depotbankgebühr und die Gebühren für die Organe der Gesellschaft);

c) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschliesslich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf Geldzahlungen oder Zahlungen auf Immobilien, einschliesslich der von der Gesellschaft erklärten, nicht ausgezahlten Dividendenbeträge in Fällen,

in denen der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag zur Bestimmung der zahlungsberechtigten Person zusammenfällt oder sich daran anschliesst;

d) eine angemessene, von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft zu bestimmende Rückstellung für zukünftige Steuern aufgrund von Kapital und Einkommen zum Bewertungsstichtag und je nachdem andere, vom Verwaltungsrat autorisierte und genehmigte Reserven;

e) die vorläufigen Ausgaben der Gesellschaft, insoweit diese nicht abgeschrieben wurden, mit dem Vorbehalt, dass solche vorläufigen Ausgaben direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können; und

f) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, egal welcher Art und Beschaffenheit.

Bei der Bestimmung des Betrages solcher Verbindlichkeiten zieht die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Ausgaben in Betracht; hierzu gehören Gründungsausgaben, Gebühren und Ausgaben, die an ihre Anlageberater oder Investment-Manager, Rechnungsprüfer, die Depotbank, an Domizil-, Registrier- und Übertragungsstellen, Zahlstellen und permanente Beauftragte an Registrationsorten, an alle anderen, von der Gesellschaft beschäftigten Agenten zu zahlen sind, Gebühren für Rechtsberatung oder Rechnungsprüfung, für verkaufsfördernde, Drucklegungs-, Berichterstattungs- und Veröffentlichungsausgaben, einschliesslich der Kosten für Werbung, oder Erstellung und Druck von Prospekten, Begründungen, Anlagen zum Antrag auf Börsenzulassung von Wertpapieren bei der SEC oder von Jahres- und Zwischenberichten, Börsennotierungskosten und Kosten, die mit dem Einholen einer Registration mit Autorisierung von Regierungsbehörden verbunden sind, sowie alle anderen betrieblichen Ausgaben einschliesslich der mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten verbundenen Kosten, Zinsen, Bankgebühren und Maklergebühren, Porto, Telefon und Telex. Verwaltungs- und andere reguläre und sich wiederholende Ausgaben sowie ein geschätzter Betrag für jährliche oder andere Zeiträume können von der Gesellschaft im Voraus berechnet werden, wobei diese berechneten Beträge im gleichen Verhältnis über eine solche Periode kumuliert werden können.

C. Der Verwaltungsrat richtet für jeden Fonds und jede Unterklasse der Anteile einen Vermögenspool in folgender Weise ein:

a) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jedes Fonds und jeder Unterklasse werden in den Büchern der Gesellschaft auf den für diesen Fonds und diese Unterklasse eingerichteten Vermögenspool gebucht, und die diesem zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Erträge und Aufwendungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Paragraphen auf diesen Pool gebucht;

b) bei Ableitung eines Vermögensgegenstands von einem anderen Vermögensgegenstand wird der abgeleitete Vermögensgegenstand in den Büchern der Gesellschaft auf den gleichen Pool gebucht wie die Vermögensgegenstände, von denen er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögensgegenstandes wird die Zunahme oder Abnahme im Wert auf den betreffenden Pool gebucht;

c) Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Handlung in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Pool zugeordnet.

d) in dem Fall, in dem es nicht möglich ist, einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft einem bestimmten Pool zuzuordnen, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Pools anteilmässig entsprechend den Nettoinventarwerten des betreffenden Fonds und der Unterklasse der Anteile zugeordnet, mit dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat jeden von ihm früher zugeordneten Vermögenswert bzw. jede Verbindlichkeit neu zuordnen kann, wenn die Umstände seiner Meinung nach dies erfordern; und der Verwaltungsrat kann in den Büchern der Gesellschaft einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit eines Vermögenspools einem anderen Vermögenspool zuweisen, wenn es aus irgendeinem Grund (einschliesslich eines, aber nicht begrenzt auf, einen Gläubiger, der gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft klagt) ausser durch diese Zuweisung nicht möglich gewesen wäre, einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise in der vom Verwaltungsrat bestimmten Weise gemäss dieses

Paragraphen zuzuweisen; mit dem Vorbehalt, dass die Verbindlichkeiten jedes Fonds von denen der anderen Fonds getrennt werden, so dass Drittgläubiger nur auf das Vermögen des betroffenen Fonds zugreifen können;

(e) nach der Zahlung, oder dem Eintreten des Stichtags, wenn dieser für die Zahlung von Dividenden an die Anteilhaber jedes Fonds oder jeder Unterklasse der Anteile bestimmt wurde, wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse um den Betrag solcher Dividenden reduziert.

D. Für die Zwecke dieses Artikels:

a) werden die nach § 21 einzulösenden Gesellschaftsanteile als vorhanden behandelt und bis direkt nach Geschäftsschluss an in diesem Paragraphen erwähnten Bewertungsstichtag berücksichtigt, und ab dieses Zeitpunkts bis zur Bezahlung wird der dafür bezahlte Preis als Verbindlichkeit für die Gesellschaft betrachtet;

b) werden alle in anderen Währungen als dem US-Dollar ausgedrückten Anlagen, Barsalden und anderen Vermögenswerte der Gesellschaft zur Bestimmung des Inventarwerts der Anteile unter Berücksichtigung der zu dem Datum und Zeitpunkt inkraft stehenden Währungskurse bewertet, und

c) soweit dies praktisch möglich ist, werden alle Rücknahmen oder Verkäufe von Wertpapieren an einem beliebigen Bewertungsstichtag verwirklicht, für die die Gesellschaft an diesem Bewertungstag Kontrakte abgeschlossen hat; und

d) Soweit dies nach Auffassung des Verwaltungsrats aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen und des Umfangs der Anträge auf bestimmte Zeichnungen und Rücknahmen, die im Verhältnis zum Umfang des betreffenden Fonds durch die Anteilhaber gestellt werden, im besten Interesse der Gesellschaft ist, kann nach Ermessen des Verwaltungsrats eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Fonds vorgenommen werden, deren Summe dem geschätzten Prozentsatz der Kosten und Aufwendungen entspricht, die dem betreffenden Fonds aufgrund dieser Bedingungen entstehen. Wenn die Schwelle nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat auch eine diskretionäre Verwässerungsanpassung vornehmen, falls dies seiner Ansicht nach im Interesse der gegenwärtigen Anteilhaber liegt.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat die Anpassungsgrenze erhöhen, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen.

e) Pooling

1. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den ganzen oder einen Teil des für zwei oder mehr Fonds eingerichteten Vermögenspools (im Folgenden als „Beteiligungsfonds“ (Participating Funds) bezeichnet) auf Pool-Basis zu investieren und zu verwalten, soweit diese Handlungsweise in Bezug auf ihre entsprechenden Investment-Sektoren angebracht ist. Ein solcher Vermögenspool („Asset Pool“) wird dadurch gebildet, dass zunächst Barmittel (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) oder andere Vermögenswerte von jedem der Beteiligungsfonds in ihn überwiesen werden. Danach kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Überweisungen in den Vermögenspool vornehmen. Er kann auch Vermögenswerte aus dem Vermögenspool in einen Beteiligungsfonds überweisen, und zwar bis zur Höhe der Beteiligung des betroffenen Beteiligungsfonds. Andere Vermögenswerte als Barmittel können nur dann in einem Vermögenspool überwiesen werden, wenn sie für den Investment-Sektor des betroffenen Vermögenspools angebracht sind. Die Bestimmungen der Unterabsätze (b), (c) und (d) von Absatz C dieses Paragraphen gelten für jeden Vermögenspool in gleicher Weise wie für einen Beteiligungsfonds.

2. Alle Beschlüsse zur Überweisung von Vermögenswerten in oder aus einem Vermögenspool (im Folgenden als „Überweisungsbeschlüsse“ bezeichnet) werden sofort per Telex, Telefax oder schriftlich der Depotbank der Gesellschaft unter Angabe von Datum und Zeit des Überweisungsbeschlusses mitgeteilt.

3. Die Beteiligung eines Beteiligungsfonds an einem Vermögenspool wird in Form von fiktiven Einheiten („Units“) gleichen Wertes im Vermögenspool gemessen. Nach dem Einrichten eines

Vermögenspools bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen den anfänglichen Wert einer Einheit in einer Währung, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet, und weist jedem Beteiligungsfonds Einheiten zu, deren Gesamtwert gleich dem eingelegten Barbetrag (oder gleich dem Wert anderer Vermögensgegenstände) ist. Bruchteile von Einheiten, die bis auf drei Dezimalstellen berechnet werden, können wie gewünscht zugewiesen werden. Danach wird der Wert einer Einheit durch Dividieren des Nettoinventarwerts des gemäss der folgenden Angaben berechneten Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden Einheiten bestimmt.

4. Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte dem Vermögenspool zugewiesen oder aus ihm abgezogen werden, erhöht bzw. reduziert sich die Allokation der Einheiten des betroffenen Beteiligungsfonds um eine Anzahl von Einheiten, die durch Dividieren des zugewiesenen bzw. abgezogenen Barbetrags oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert einer Einheit bestimmt wird. Wenn eine Barmittelinlage erfolgt, kann sie zum Zwecke dieser Berechnung als um einen Betrag reduziert betrachtet werden, den der Verwaltungsrat als angemessen erachtet, um steuerliche Belastungen und Handels- und Akquisitionskosten zu reflektieren, die beim Anlegen des betroffenen Barbestandes entstehen können; im Falle eines Barmittelabzugs kann ein entsprechender Betrag hinzugefügt werden, um die Kosten zu reflektieren, die bei der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools entstehen können.

5. Der Wert der zu irgendeiner Zeit zugewiesenen oder entzogenen oder ein Teil des Vermögenspools bildenden Vermögensgegenstände und der Nettoinventarwert des Vermögenspools wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen (mutatis mutandis) dieses Paragraphen (§ 23) festgelegt unter der Voraussetzung, dass der Wert der oben genannten Vermögensgegenstände am Tag der Zuweisung oder des Entzugs bestimmt wird.

6. Dividenden, Zinsen und andere Einkommensausschüttungen, die in Verbindung mit den Vermögensgegenständen eines Vermögenspools empfangen werden, werden sofort den Beteiligungsfonds proportional zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zur Zeit des Empfangs gutgeschrieben. Bei Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögensgegenstände in einem Vermögenspool den Beteiligungsfonds proportional zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

§ 24:

Jedes Mal, wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, gilt als Preis je Anteil, zu dem solche Anteile angeboten und verkauft werden, der weiter oben definierte Nettoinventarwert für den entsprechenden Fonds und die die entsprechende Unterklasse der Anteile zuzüglich der in den Verkaufsunterlagen vorgesehenen Provision zuzüglich der vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Summe für Handelsausgaben und steuerliche Belastungen, wobei dieser Preis von Zeit zu Zeit auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgerundet wird. Jegliches Entgelt für Vermittler, die aktiv an der Platzierung der Anteile beteiligt sind, wird aus dieser Provision heraus bezahlt. Der so bestimmte Preis ist nicht später als sieben Geschäftstage nach dem Datum, an dem der betreffende Nettoinventarwert bestimmt wurde, zahlbar.

Der Ausgabepreis kann nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat und vorbehaltlich aller einschlägigen Gesetze, wie mit Bezug auf eine besondere Rechnungsprüfung, die vom Rechnungsprüfer der Gesellschaft auf Kosten des Anlegers erstellt wird und den Wert der in Form von Sachleistungen zugewiesenen Vermögensgegenstände bestätigt, in Form von für den Verwaltungsrat akzeptablen Wertpapieren an die Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlageeinschränkungen der Gesellschaft und dem betreffenden Fonds gezahlt werden.

§ 25:

Die Gesellschaft schliesst einen Verwahrstellenvertrag mit einer Bank ab, die die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen (die „Verwahrstelle“) erfüllt. Die

Verwahrstelle übernimmt gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

Falls die Verwahrstelle zurücktreten will, wird der Verwaltungsrat nach besten Kräften bemüht sein, eine als Verwahrstelle einzusetzende Gesellschaft zu finden, und wird diese nach ihrem Auffinden anstelle der zurücktretenden Verwahrstelle zur Verwahrstelle zu ernennen. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung der Verwahrstelle beenden, sie können sie jedoch erst dann ihrer Pflichten entheben, wenn ein Nachfolger in Übereinstimmung mit dieser Regelung gefunden wurde, der an ihre Stelle tritt.

§ 26:

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Juli jedes Jahres und endet am dreissigsten Juni des folgenden Jahres. Die Konten der Gesellschaft werden in US-Dollar geführt. Wenn verschiedene Fonds und Unterklassen gemäss den in § 5 gemachten Angaben vorhanden sind, und falls die Konten dieser Fonds und Unterklassen in verschiedenen Währungen geführt werden, sind diese Konten in US-Dollar umzurechnen und zum Zwecke der Bilanzerstellung der Gesellschaft zusammen zu addieren.

§ 27:

Die Annahme der Jahresergebnisse und anderer Ausschüttungen erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit dem Vorbehalt, dass ein Beschluss der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber, betreffend die Entscheidung, ob Dividenden auf den Fonds oder andere Ausschüttungen erklärt werden oder nicht, einer ausschliesslichen Abstimmung der Anteilhaber des betreffenden Fonds unterliegt. Die Dividenden werden in US-Dollar oder einer anderen Währung ausgeschüttet, auf die der Nettovermögenswert der Anteile eines Fonds oder einer Unterklasse lautet.

Nach Entscheidung des Verwaltungsrates können Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Die Gesellschaft kann nach Ermessen des Verwaltungsrates Einkommensausgleichsvereinbarungen mit Bezug auf alle oder einige der Portefeuilles treffen, die er für zweckmässig hält, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf die betreffenden Fonds oder die Unterklassen auszuzahlenden Dividenden während der Rechnungsperiode nicht von der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Fonds oder der Unterklassen betroffen ist.

Eine Ausschüttung darf nicht erfolgen, wenn nach Erklärung einer solchen Ausschüttung das Kapital der Gesellschaft unter dem nach dem Gesetz festgelegten Mindestkapital liegt. Auf thesaurierende Anteile können keine Dividenden erklärt werden.

§ 28:

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt (die physische Personen oder Rechtspersonen sein können). Diese werden von der Versammlung der Anteilhaber ernannt, die diese Auflösung veranlasst, und die ihre Befugnisse und Vergütung festlegt. Die Nettoerlöse der Liquidation werden entsprechend jedes Fonds von den Liquidatoren auf die Inhaber jeder Anteilklasse proportional zu deren Anteilbestand in diesem Fonds verteilt.

Falls aus irgendeinem Grund der Nettovermögenswert eines Fonds unter USD 25 Mio. liegt oder falls der Verwaltungsrat es für angebracht hält, weil es im Interesse der Anteilhaber ist oder weil die veränderte Wirtschafts- oder politische Lage den relevanten Fonds betrifft, kann der Verwaltungsrat den Fond durch Rücknahme aller (aber nicht einiger) Anteile des Fonds am nächsten Handelstag nach dem Ablauf der Kündigungsfrist oder nach Erteilung einer 30-tägigen Kündigung an die Anteilhaber des relevanten Fonds schliessen, den Fonds in zwei oder mehrere Fonds aufteilen. Falls eine solche Aufteilung unter die Definition einer Zusammenlegung fällt, wie nach dem Gesetz von 2010 bestimmt, gelten die satzungsgemässen Bestimmungen im Hinblick auf Fondszusammenlegungen.

Die Auflösung eines Teilfonds durch eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile bzw. die Aufteilung eines Fonds in zwei oder mehrere Fonds, die nicht unter die Definition einer

Zusammenlegung nach dem Gesetz von 2010 fällt und aus anderen Gründen, als den im vorhergehenden Paragraphen beschriebenen erfolgt, kann nur nach vorheriger Zustimmung zu einer solchen Auflösung oder Aufteilung, je nachdem, seitens der Anteilhaber des Fonds in einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung bzw. Versammlungen erfolgen, wobei eine solche Versammlung ohne Anwesenheit der beschlussfähigen Mehrheit mit Gültigkeit veranstaltet werden kann und eine Entscheidung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden kann.

Eine solcherart vom Verwaltungsrat beschlossene oder von den Anteilhabern an dem jeweiligen Fonds genehmigte Aufteilung ist für die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds nach dreissig Tagen nach erfolgter vorheriger Benachrichtigung verbindlich.

Die Auflösungserlöse, die von Anteilhabern bei Beendigung der Auflösung eines Teilfonds nicht eingefordert worden sind, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach einer Dauer von dreissig Jahren.

Der Rücknahmepreis für Anteile eines Teilfonds, der gemäss den oben beschriebenen Bestimmungen geschlossen wird, reflektiert vom Datum der Benachrichtigung bzw. gegebenenfalls Genehmigung an die zu erwartenden Realisierungs- und Auflösungskosten einer solchen Auflösung, und keine Rücknahmegebühr kann im Falle einer derartigen Rücknahme erhoben werden.

Der Verwaltungsrat ist befugt, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 einen Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob der OGAW in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde und ob er als Gesellschaft oder als Fonds vertraglicher Art eingetragen ist) oder mit einem Teilfonds eines anderen OGAW zu verschmelzen. Die Gesellschaft muss dem Anteilhaber der betreffenden Fonds eine Mitteilung in Übereinstimmung mit CSSF-Vorschrift 10-5 zukommen lassen. Jeder Anteilhaber der relevanten Fonds hat die Möglichkeit, die kostenlose Rücknahme oder die Umwandlung seiner eigenen Anteile (ausser die Kosten für die Desinvestition) während einer Frist von mindestens 30 Tagen zu verlangen, bevor die Zusammenlegung in Kraft tritt, wobei vorausgesetzt wird, dass das Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Auslauf der Benachrichtigungsfrist ausläuft.

Eine Zusammenlegung mit der Wirkung, dass die Gesellschaft insgesamt nicht mehr weiter bestehen bleibt, muss durch die Anteilhaber der Gesellschaft vor einem Notar beschlossen werden. Keine Beschlussfähigkeit ist erforderlich und die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Anteilhaber gefasst.

§ 29:

Diese Satzung kann von Zeit zu Zeit auf einer Versammlung der Anteilhaber geändert werden, vorbehaltlich der Quorums- und Mehrheitserfordernisse nach den Luxemburger Gesetzen. Eine etwaige Änderung, die die Rechte der Anteilhaber eines Fonds oder einer Unterklasse im Hinblick auf etwaige andere Fonds oder Unterklasse betrifft, unterliegt zusätzlich zur besagten Beschlussfähigkeit den Anforderungen bezüglich der Mehrheit in Bezug auf den relevanten Fonds oder die Unterklasse.

§ 30:

Durch diese Satzung nicht geregelte Angelegenheiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1915 und Gesetz von 2010 festgelegt.

**HIERMIT WIRD DIE AKTUALISIERTE SATZUNG
BESTÄTIGT.**

Notaire à.

Luxemburg, den 2017